Gemeinde Damüls



6884 Damüls 136 Telefon 05510 6210, Fax 6214 gemeinde@damuels.at, www.damuels.at

Konto: 2009421 bei der Raiba Damüls, BLZ 37405 IBAN: AT30 3740 5000 0200 9421, BIC: RVVGAT2B405 IIID: AT1158522833

16.12.2019

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Die Gemeindevertretung von Damüls hat in der Sitzung vom 21. Oktober 1995 beschlossen, gemäß § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 idgF. für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Damüls Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damüls in der Sitzung vom 16. Dezember 2019 beschlossen, dass ab dem Jahr 2020 die Anzahl der zu leistenden Tagesschichten von drei auf zwei reduziert wird, was zur Folge hat, dass nur mehr 16 Stunden zu leisten sind.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand der in der Gemeinde Damüls wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von zwei Tagesschichten zu je acht Stunden pro Jahr verpflichtet.

§ 2

Leistungserbringung

- 1. Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Damüls die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- 2. Die Gemeinde Damüls weist innerhalb des laufenden Jahres den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- 3. Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Damüls zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen, oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- 4. Vor der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushalsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit von der Gemeinde Damüls vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können und diesem Haushalt keine weitere dafür geeignete Person angehört.

Abschätzbetrag

- 1. Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- 2. Der Abschätzbetrag für die zu erringenden Arbeitsstunden wird mit dem 16fachen des jeweiligen Gemeindestundensatzes festgesetzt.
- 3. Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag vorgeschrieben.

§ 4

Rückerstattung

Werden von einem Verpflichteten oder seinem Beauftragten trotz bereits erfolgter Vorschreibung das Abschätzbetrages während des laufenden Jahres bei der Gemeinde Damüls entsprechende Leistungen erbracht, so hat der Leistungsbringer ein Anrecht auf entsprechende Rückerstattung der vorgeschriebenen bzw. der eventuell bereits geleisteten Zahlungen

§ 5

Freistellungen

Der Gemeindevorstand kann Verpflichtete aus berücksichtigungswürdigen Gründen von der Leistung der Hand- und Zugdienste ganz oder teilweise befreien.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister